

**Merkblatt**  
**zur Umsatzsteuerpflicht**  
**der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**  
**im Bereich der Entgelte aus Aufträgen Dritter**  
**(Auftragsforschung)**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 28.11.2003 (BGBl. I 2003 Nr. 62 vom 19.12.2003) haben sich mit Wirkung vom 01.01.2004 einige Änderungen bezüglich der steuerlichen Behandlung der Auftragsforschung ergeben. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

### **1.1 Umsatzsteuer**

Bislang war die Auftragsforschung staatlicher Hochschulen gemäß § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz (UstG) von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Diese Befreiung verstößt jedoch gegen geltendes europäisches Recht. Das Steueränderungsgesetz sieht daher eine Streichung dieser Befreiungsvorschrift nach § 4 Nr. 21a UstG mit Wirkung vom 01.01.2004 vor. Die Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen unterliegt damit ab dem 01.01.2004 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht.

Wie bereits vor der Gesetzesänderung unterliegen Entgelte aus Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken (z.B. Gutachten, Befundberichte, Durchführung von Untersuchungen) weiterhin der Umsatzsteuerpflicht.

### **1.2 Übergangsregelung/Vertrauensschutz**

Das Steueränderungsgesetz 2003 enthält aus Gründen des Vertrauensschutzes in § 27 Abs. 10 UStG eine Übergangsregelung. Hiernach ist die Auftragsforschung auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auch weiterhin für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 von der Umsatzsteuerpflicht befreit, wenn

- die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 03.09.2003 abgeschlossen worden ist (Datum der Unterschriften beider Vertragsparteien zählt!) und
- die vereinbarte Leistung bis spätestens zum 31.12.2004 erbracht wird.

Nur unter den vorgenannten Voraussetzungen kann sich auf den Vertrauensschutz nach § 27 Abs. 10 UstG berufen werden.

### **1.3 Ausnahme**

Nicht unter die Umsatzsteuerpflicht fallen Erträge aus der Auftragsforschung mit Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union.

### **1.4 Körperschaftssteuer**

Gemäß § 5 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) ist die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen von der Körperschaftssteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit sich die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug richtet.

Dies bedeutet, dass bei der Anwendung gesicherter Erkenntnisse, der Übernahme einer Projektträgerschaft und bei wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne Forschungsbezug Körperschaftssteuer zu entrichten ist. Gemäß § 7 KStG bemisst sich die Körperschaftssteuer nach dem zu versteuernden Einkommen, dies bedeutet, dass der Gewinn zu versteuern ist.

## **2. Begriffsbestimmung**

Bei den Entgelten aus Aufträgen Dritter kann es sich um solche aus

- Forschungsvorhaben (Auftragsforschung),
- Gutachten und Befundberichten, oder
- Durchführung von Untersuchungen

handeln.

### **2.1 Auftragsforschung**

Bei der Auftragsforschung handelt es sich um solche Forschungsvorhaben im Auftrage Dritter, deren Ergebnisse ausschließlich dem Geldgeber zur Verfügung gestellt werden müssen. Enthalten Verträge u. a. folgende weitere Bestandteile, weist dies ebenfalls auf Durchführung eines Auftrages hin:

- Einschränkung der Veröffentlichungsrechts;
- Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, dass Ergebnisse eines Forschungsvorhabens einschließlich etwaig daran bestehender Schutzrechte (Patente, Urheberrechte usw.) dem Geldgeber als Gegenleistung zur alleiniger Nutzung übertragen werden;
- Anwendung öffentlichen Preisrechts.

### **2.2 Gutachten und Befundberichte, Durchführung von Untersuchungen**

Zu den Erträgen aus Aufträgen Dritter gehören auch die Entgelte für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, für die Durchführung von Untersuchungen sowie von Forschungs- und anderen Aufträgen. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken bzw. um Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

## **3. Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Auftragsforschung“**

Zur Abgrenzung der ab dem 01.01.2004 geltenden umsatzsteuerpflichtigen Auftragsforschung bildet die Universität Oldenburg einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Auftragsforschung“. Hierbei handelt es sich um

- eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Universität Oldenburg,
- die der Einnahmeerzielung durch eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit dient,
- die sich wirtschaftlich aus der Gesamtbetätigung der Universität Oldenburg heraushebt,
- keine Vermögensverwaltung bzw. Land- und Forstwirtschaft betreibt und
- kein hoheitliches Handeln darstellt.

Dieser BgA umfasst alle umsatzsteuerpflichtigen Auftragsforschungsvorhaben und sonstige umsatzsteuerpflichtigen Entgelte im Auftrage Dritter.

## **4. Auswirkungen in der Abwicklung**

### **4.1 Neue Auftragsforschungsvorhaben**

Bei neuen Auftragsforschungsvorhaben, ist wie folgt vorzugehen:

- Die maßgeblichen Vertragsentwürfe und weiteren Unterlagen sind dem Dezernat 2 – Finanzen – zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung rechtzeitig vor Vorhabensbeginn vorzulegen.
- Sofern festgestellt wird, dass es sich um ein umsatzsteuerpflichtiges Auftragsforschungsvorhaben handelt, ist bei der Kalkulation der Umsatzsteueranteil i.H.v. 16 % zu berücksichtigen.
- Der Umsatzsteueranteil ist in den Verträgen und Rechnungen gesondert auszuweisen.

Bsp.: Bei einem Forschungsvorhaben im Auftrage eines privatrechtlichen Unternehmens soll eine Auftragssumme von 10.000,00 € vereinbart werden. Dieses Forschungsvorhaben wird nach Überprüfung als umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Zu der vorgesehenen Auftragssumme ist damit ein Umsatzsteueranteil von 16 % = 1.600,00 € hinzuzurechnen. Die vertraglich zu vereinbarende Auftragssumme beträgt damit 11.600,00 €, wobei der Umsatzsteueranteil im Vertrag und in der Rechnung gesondert auszuweisen ist. Der Finanzstelle für dieses Auftragsforschungsvorhaben wird nach Zahlung durch den Auftraggeber ein Betrag i.H.v. 10.000,00 € zur Verfügung gestellt. Der Umsatzsteueranteil i.H.v. 1.600,00 € wird an das Finanzamt abgeführt.

### **4.2 Laufende Auftragsforschungsvorhaben**

Die über den 31.12.2003 hinaus laufenden Auftragsforschungsvorhaben werden vom Dezernat 2 – Finanzen – hinsichtlich einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht, auch in Bezug auf die unter Punkt 1.2 aufgeführte Möglichkeit der Übergangsregelung, überprüft. Sofern ein Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer im Rahmen der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 10 UstG in Betracht kommt, wird dieser nach Absprache mit der Projektleitung vom Dezernat 2 – Finanzen – beim zuständigen Finanzamt gestellt.

Alle über den 31.12.2003 hinaus laufenden Auftragsforschungsvorhaben, für die keine Befreiung beantragt werden kann, weil die unter Punkt 1.2 aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, werden zum 01.01.2004 umsatzsteuerpflichtig. Das Dezernat 2 – Finanzen – überprüft die rechtlichen Grundlagen dieser Auftragsforschungsvorhaben hinsichtlich der Möglichkeit, dem Auftraggeber den ab dem 01.01.2004 anfallenden Umsatzsteueranteil in Rechnung stellen zu können. Sofern dieses nicht möglich sein sollte, wäre der anfallende Umsatzsteueranteil aus der mit dem Auftraggeber vereinbarten Auftragssumme zu decken. Die Projektleitungen werden vom Dezernat 2 – Finanzen – über das jeweilige Ergebnis der Überprüfung informiert.

## **5. Vorsteuerabzug**

Unter den Voraussetzungen des § 15 UstG kann mit Wirkung vom 01.01.2004 die abzuführende Umsatzsteuer, die ausschließlich auf den im unternehmerischen Bereich empfangenen Leistungen beruht, als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind die Personalkosten, welche nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Vorsteuer sind Beträge, die einem Unternehmer i.S.d. § 2 UstG auf Rechnung von einem anderem Unternehmer gesondert für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die für sein Unternehmen ausgeführt werden.

Im Rahmen des BgA „Auftragsforschung“ ist die Universität Oldenburg Unternehmer i.S.d. § 2 UstG, da sie eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt.

### **5.1 Auswirkung beim Auftraggeber**

Die ab 01.01.2004 in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer könnte damit bei den Auftraggebern als Vorsteuer geltend gemacht werden. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggeber handelt, wirkt sich die von der Universität Oldenburg in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht auf die Höhe des zu vereinbarenden Entgeltes aus. Bei Vertragspartnern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann sich unter Umständen der Preis für den Auftraggeber um den Umsatzsteueranteil erhöhen.

Bsp.: Mit einem Auftraggeber wurde eine Auftragssumme i.H.v. 10.000,00 € vereinbart. Der hinzuzurechnende Umsatzsteueranteil beträgt 1.600,00 €.

Sofern der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er den Umsatzsteueranteil i.H.v. 1.600,00 € gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuerabzug geltend machen. Der Auftrag „kostet“ den Auftraggeber lediglich die Nettosumme i.H.v. 10.000,00 €.

Handelt es sich um einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggeber, belastet der Auftrag diesen mit 11.600,00 €, da kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Die Universität hat auf die steuerliche Einstufung des Auftraggebers keine Einflussmöglichkeit!

### **5.2 Auswirkung für die Bewirtschaftung des Forschungsvorhaben**

Gleichzeitig mit der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich auch für die Universität Oldenburg ab dem 01.01.2004 im Rahmen des BgA „Auftragsforschung“ die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Dies bedeutet, dass die der Universität Oldenburg von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) für empfangene Leistungen als Vorsteuerabzug geltend machen kann, sofern es sich bei der Leistung um eine solche handelt, die ausschließlich im Rahmen des BgA „Auftragsforschung“ eingesetzt wird (= direkt zuzuordnender Aufwand). Diese Möglichkeit ist zukünftig auch bei der Kalkulation von Auftragsforschungsvorhaben zu berücksichtigen.

Bsp.: Zur ausschließlichen Nutzung in einem Auftragsforschungsvorhaben wird ein Computersystem zum Preis von 1.160,00 € inklusiv Umsatzsteueranteil angeschafft. Der auf diese Anschaffung entfallende Umsatzsteueranteil i.H.v. 160,00 € kann von der Universität Oldenburg als Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Das Auftragsforschungsvorhaben wird damit nur mit dem Nettowert des Computersystems i.H.v. 1.000,00 € belastet.

Zukünftig wird seitens des Dezernats 2 – Finanzen – unterstellt, dass alle zu Lasten eines umsatzsteuerpflichtigen Auftragsforschungsvorhaben abgewickelten Beschaffungen auch direkt diesem konkreten Auftragsforschungsvorhaben zuzuordnen sind. Ein damit möglicher Vorsteuerabzug von gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer wird vom Dezernat 2 – Finanzen – automatisch im Rahmen von

zusätzlichen Kontierungsmerkmalen vorgenommen. Hierdurch ergeben sich zukünftig jedoch erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit von nachträglichen Sachkontenumbuchungen zu Lasten und zu Gunsten von Auftragsforschungsvorhaben, da diese auch umsatzsteuerrelevant verbucht werden müssen. Es sollte daher zukünftig bereits im Vorfeld eine korrekte Zuordnung von Beschaffungen erfolgen, um mögliche Nachteile für das Auftragsforschungsvorhaben zu vermeiden.

## **6. Rechnungen**

Gemäß § 14 UStG muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-ID) des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der Lieferung/Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung
- Anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Zusätzlich zu diesen Kriterien ist als weitere Angabe die Finanzstellennummer des jeweiligen Auftragsforschungsvorhaben als Referenz für die Überweisung auf der Rechnung zu vermerken.

Ein diesen Anforderungen entsprechendes Muster einer Rechnung wird im Internet auf den Seiten des Dezernat 2 – Finanzen – bereitgestellt.

Sofern seitens der Projektleitung die Rechnungserstellung an den Auftraggeber erfolgt, ist unbedingt eine Kopie der Rechnung an das Dezernat 2 – Finanzen – weiterzugeben, um eine ordnungsgemäße Buchführung sowie die Verbuchung zu Gunsten des Auftragsforschungsvorhabens sicherzustellen.